

	Anfragen-Nr.	
	EAF-0173/2019	

Einwohneranfrage

Frau W.
99817 Eisenach

Betreff
Einwohneranfrage - Abbrennen von Feuerwerken in der Innenstadt

I. Sachverhalt

Der Gesetzgeber hat es verboten, in der unmittelbaren Umgebung unter anderem von Kirchen und Altenheimen Feuerwerke abbrennen zu dürfen. (Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz 1. SprengV - § 23) Regelmäßig wird jährlich auf dem Karls- und Schiffplatz, dem Markt und in der Sophienstraße von ortsansässigen Gewerbetreibenden dagegen verstoßen. Weiterhin werden seit Jahren für diese Feuerwerke zu Silvester Werbung gemacht. Ebenfalls seit Jahren werden die Hinterlassenschaften der Feuerwerke u.a. von gewerblichen Restaurant- und Hotelbesitzern durch die Mitarbeiter der Stadtverwaltung bzw. des Umweltservices am 1. Januar beseitigt.

II. Fragestellung

1. Warum wird für diese Reinigung am 1. Januar keine zusätzliche Reinigungsgebühr erhoben, da die Verunreinigungen der Feuerwerke über das normale Maß der Verschmutzung hinausgehen?
2. Warum folgt Eisenach nicht dem Beispiel vieler anderer Thüringer Städte und Gemeinden und verbietet das Abbrennen von Feuerwerken zu Silvester in der gesamten Innenstadt nicht?

Frau W.
99817 Eisenach